



Landtag Nordrhein-Westfalen
Vorsitzender des Wissenschaftsausschusses
Herrn Helmut Seifen MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

28 . Juli 2021

**Nachbericht zur 73. Sitzung des Wissenschaftsausschusses am 9.
Juni 2021**

**Nachfragen des Abgeordneten Dietmar Bell zum Hochschulsport an
nordrhein-westfälischen Hochschulen**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zu dem von Herrn Abgeordneten Bell erbetenen und bereits vorgelegten schriftlichen Bericht der Landesregierung zum TOP "Wie hat sich Corona auf den Hochschulsport ausgewirkt? Sachstand zum Hochschulsport an nordrhein-westfälischen Hochschulen" hatte Herr Bell zwei Nachfragen gestellt. Diese werden in dem beigefügten Nachbericht beantwortet.

Ich möchte Sie bitten, diesen Nachbericht an die Mitglieder des Wissenschaftsausschusses weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Milz

Nachbericht der Landesregierung zum Hochschulsport

im Rahmen der 73. Sitzung des WA am 09.06.2021 bat der Abgeordnete Dietmar Bell (SPD-Fraktion) in Ergänzung zum eingereichten Bericht der LReg um Nachbearbeitung folgender Fragen:

Frage 1 zur Entwicklung des Etats zur Förderung des Hochschulsports:

- a. Seit wann fördert die LReg den Hochschulsport mit 593 T€?

Der Hochschulsport wird seit mehr als zwanzig Jahren mit 593 T€ über den Titel 686 60 „Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland“ durch das Sportministerium gefördert. Seit wann genau lässt sich rückwirkend nicht mehr festlegen.

- b. Warum wurde der Titel in den letzten Jahren nicht erhöht?

Gem. Hochschulgesetz NRW (§3, Abs. 5) ist es Aufgabe der Hochschule, den Sport zu fördern. Eine Zuständigkeit ergibt sich für das Sportministerium daraus nicht.

Eine Förderung des Hochschulsports durch das Sportministerium erfolgt jedoch mit dem Zweck, den Breitensport zu fördern. Maßgeblich sind hier die zahlreichen und breit gefächerten Sport- und Bewegungsangebote, welche sich an Studierende und Beschäftigte richten und eine wichtige Funktion im Rahmen des beruflichen und studentischen Gesundheitsmanagements erfüllen. Insofern wird die Förderung als Zuschuss gewährt und konnte über die Jahre hinweg konstant aufrechterhalten werden.

Frage 2 zu den Sportstätten des Hochschulsports:

- a. Warum gibt es keine Erfassung der Sportstätten der Hochschulen, insbesondere eine Erhebung des Sanierungsstaus?

Gemäß Hochschulgesetz NRW sind die Hochschulen vom Land getragene, rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie haben das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. Dabei nehmen die Hochschulen die ihnen obliegenden Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheiten unter der Rechtsaufsicht des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft wahr.

Vor diesem Hintergrund obliegt es der jeweiligen Hochschule im Rahmen ihrer Selbstverwaltung unter der Aufsicht des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft Erfassungen von Sportstätten sowie Erhebungen zum Sanierungs- und Modernisierungsstau an den Sportstätten der Hochschule durchzuführen.

- b. Ist eine Sanierung von Sportstätten im Programm „Moderne Sportstätte 2022“ vorgesehen (wenn nein, warum)?

Das Programm „Moderne Sportstätte 2022“ richtet sich an Sportvereine und Sportverbände, die über eigene Sportstätten verfügen. Eine Sanierung von Sportstätten an Hochschulen im Rahmen des Programms „Moderne Sportstätte 2022“ ist nicht vorgesehen.

Die Haushaltsmittel für den laufenden Betrieb und Investitionen an den Hochschulen werden in Form von Zuschüssen über den Landeshaushalt bereitgestellt. Demgegenüber werden die entsprechenden Fördermittel des Landes im Rahmen des Programms „Moderne Sportstätte 2022“ den Sportvereinen und Sportverbänden im Rahmen des Zuwendungsverfahrens nach §§ 23 und 44 der LHO zur Verfügung gestellt.